

Gemeinde:
Männedorf

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. September 1996

2641. Quartierplan Bahnrain, Männedorf

Am 9. Juli 1996 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 11. Juli 1994 und 5. Februar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bahnrain.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Mai 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den aufgrund eines Rekurses teilweise geänderten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Auf Dorfstrasse S-6, im Osten durch die Bergstrasse S-2, im Norden durch den Klingenbachweg bzw. die Bauzonengrenze und im Westen durch den Klingenbachweg bzw. die Grenze zur Freihaltezone begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Männedorf.

Die strassenmässige Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt mit Stichstrassen und Wegen von der Auf Dorf- und der Bergstrasse her. An die Auf Dorfstrasse ist die Gewerbestrasse, an die Bergstrasse sind der Wydenrainweg, der Pfisterbrunnenweg sowie eine neue Quartierstichstrasse mit Kehrplatz angeschlossen. Ab dem Kehrplatz sind Fusswegverbindungen zur Gewerbestrasse und dem quartierplanbegrenzenden Klingenbachweg vorgesehen.

Die an der neuen Quartierstichstrasse auf 16,5 m, am Wydenrain- und Pfisterbrunnenweg je auf 10,5 m und den Fusswegen auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieser Wege. Mit einem Baulinienabstand von 5 m werden im Quartierplangebiet gleichzeitig auch Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der neuen Quartierstichstrasse 3 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Männedorf vom 11. Juli 1994 und 5. Februar 1996 festgesetzte Quartierplan Bahnrain wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi